



Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <https://www.amtliche-bekanntmachungen.uni-bayreuth.de/de/> amtlich bekannt gemachte Satzung. Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Erweiterungsstudiengang
Darstellendes Spiel
für ein Lehramt an öffentlichen Schulen
an der Universität Bayreuth
vom 15. September 2020
in der Fassung der Sammeländerungssatzung
vom 30. Januar 2023**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Anwendungsbereich	3
§ 2 Teilbereiche des Erweiterungsfaches	3
§ 3 Prüfungsausschuss	3
§ 4 Prüfer*innen und Beisitzer*innen	3
§ 5 Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen	4
§ 6 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer*innen	5
§ 7 Prüfungsformen.....	5
§ 8 Leistungspunktsystem	7
§ 9 Prüfungsnoten	8
§ 10 Wiederholung einer Prüfung.....	8
§ 11 Einsicht in die Prüfungsakten.....	8
§ 12 Mängel im Prüfungsverfahren.....	9
§ 13 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	9
§ 14 Ungültigkeit der Prüfung.....	10
§ 15 Berücksichtigung von Schutzbestimmungen.....	11
§ 16 Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen	11
§ 17 Studienberatung.....	12
§ 18 Inkrafttreten.....	12
Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen.....	13

§ 1

Anwendungsbereich

Die Studierenden, die für den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben sind, legen die Prüfungen im Erweiterungsstudiengang nach den Bestimmungen dieser Satzung ab.

§ 2

Teilbereiche des Erweiterungsfaches

Das Studium des Erweiterungsstudienganges Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist modular gegliedert und besteht aus den im Anhang beschriebenen Modulen. Die Studierenden erfüllen nach erfolgreichem Ablegen aller Modulprüfungen und Erreichen aller geforderten Leistungspunkte die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung gemäß § 116 LPO I.

§ 3

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die organisatorische Durchführung der Prüfungen im Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen ist der Prüfungsausschuss zuständig. ²Prüfungsausschuss im Sinne dieser Satzung ist der Prüfungsausschuss für das Zusatzstudium „Theaterdidaktik“. Für die Beschlussfassung des Prüfungsausschusses gilt § 42 der Grundordnung der Universität Bayreuth.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der*dem Präsidentin*Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 4

Prüfer*innen und Beisitzer*innen

- (1) ¹Prüfer*innen können alle nach Art. 85 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzer*in kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das in dem Fachgebiet der Prüfung einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit

als Prüfer*in tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

- (3) ¹Sofern von der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die*der zuständige Dozent*in zugleich die*der Prüfer*in. ²Gehört die*der Dozent*in nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die*der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine*n Prüfer*in.
- (4) ¹Der Ausschluss von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 51 Abs. 2 BayHIG. ²Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer*innen, der Prüfungsbeisitzer*innen und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 26 Abs. 2 BayHIG.

§ 5

Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anerkennung und Anrechnung von Kompetenzen bestimmen sich nach Art. 86 BayHIG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzuerkennenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule vom Prüfungsausschuss nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x , bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Ist eine Umrechnung nach Satz 2 nicht möglich, so legt der Prüfungsausschuss einen entsprechenden Schlüssel für die Notenumrechnung fest. ⁴Liegt eine Note nicht vor und kann auch keine ermittelt werden, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anerkennung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anerkennung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

- (4) Für die Anrechnung von Kompetenzen gelten die Abs. 2 und 3 entsprechend, vorbehaltlich der Höchstgrenze nach Art. 86 Abs. 2 Satz 2 BayHIG.

§ 6

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer*innen

- (1) ¹Modulprüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. ²Die Prüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt; die Prüfungstermine und die Termine zur Abgabe schriftlicher Arbeiten werden von der*dem Prüfer*in zu Beginn der Lehrveranstaltung hochschulöffentlich bekannt gegeben. ³Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der*des Prüferin*Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 7

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten und Präsentationen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang angegeben.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass die zu prüfende Person die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.
- (3) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (4) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüfer*innen beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) ¹Klausuren werden wenigstens einstündig und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die*der jeweilige Prüfer*in. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die*der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (6) ¹Erscheint ein*e Kandidat*in verspätet zur Prüfung, so kann sie*er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der*des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (7) ¹Die Klausuren werden in der Regel von der*dem jeweiligen Prüfer*in (§ 4 Abs. 3) bewertet. ²Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 9 werden von der*dem jeweiligen Prüfer*in festgesetzt. ³Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ⁴Wird die Klausur mit "nicht ausreichend" bewertet, so ist sie von einer*einem zweiten Prüfer*in zu beurteilen. ⁵Nach Entscheidung des Prüfungsausschusses kann ein*e weitere*r Prüfer*in herangezogen werden. ⁶Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (8) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zehn bis dreißig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen*Prüfern oder von einer*einem Prüfer*in unter Heranziehung einer*eines Beisitzerin*Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Die*der Prüfer*in oder die*der Beisitzer*in fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer*innen oder der*des Prüferin*Prüfers und der*des Beisitzerin*Beisitzers, der*des Kandidatin*Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁴Das Protokoll ist von den Prüfer*innen oder von der*dem Prüfer*in und der*dem Beisitzer*in zu unterschreiben. ⁵Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüfer*innen oder von der*dem Prüfer*in gemäß § 9 festgesetzt.
- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. ²Auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der*dem zuständigen Prüfer*in unter Berücksichtigung des Kandidat*innenwunsches gestellt. ⁴Die Bearbeitungsfrist für die Hausarbeit beträgt vier Wochen. ⁵Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb dieser

Frist bearbeitet werden kann. ⁶In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der*des Kandidatin*Kandidaten der*die Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der*des Betreuerin*Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁷Weist die*der Kandidat*in durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie*er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁸Die schriftliche Ausarbeitung sowie eine elektronische Fassung der Hausarbeit müssen der*dem Dozentin*Dozenten zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters vorgelegt werden. ⁹Wird die Arbeit nicht fristgerecht bei der*dem Prüfer*in abgegeben, so wird sie mit "nicht ausreichend" bewertet. ¹¹Die*der Prüfer*in setzt die Note gemäß § 9 fest. ¹²Bei Bewertung mit "nicht ausreichend" ist die Arbeit von einer*einem zweiten Prüfer*in zu bewerten. ¹³Das bewertete Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

- (11) ¹Bei Präsentationen sind Thema, Dauer und Umfang mit der*dem jeweiligen Dozentin*Dozenten abzuklären. ²Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) zehn bis dreißig Minuten betragen. ³Bei der Präsentation ist die Leistung mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ zu bewerten. ⁴Das Ergebnis der Prüfungsleistung geht nicht in die Gesamtnote ein.

§ 8

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede*n Studierende*n, die*der für den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen an der Universität Bayreuth eingeschrieben ist, wird ein Konto "Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). Einem LP liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang.

§ 9

Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:
- | | |
|---|-------------------------|
| "sehr gut" (eine hervorragende Leistung) | = 1,0 oder 1,3 |
| "gut" (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt) | = 1,7 oder 2,0 oder 2,3 |
| "befriedigend" (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht) | = 2,7 oder 3,0 oder 3,3 |
| "ausreichend" (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt) | = 3,7 oder 4,0 |
| "nicht ausreichend" (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt) | = 5,0 |
- (2) Prüfungen sind nur bestanden, wenn die Note jeder Prüfungsleistung mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ lautet.

§ 10

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Die Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gemäß § 7 erfolgen; dies bestimmt die*der Prüfer*in.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig.
- (3) ¹Eine zweite Wiederholung ist nur in zwei Prüfungen zulässig. ²Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 11

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der*dem Kandidatin*Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in das Prüfungsprotokoll gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung zu stellen. ²War die*der Kandidat*in ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 12

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer*eines Kandidatin*Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der*dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der*dem Prüfer*in geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss einer Modulprüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 13

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidat*innen, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die*der Kandidat*in aus von ihr*ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie*er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 6 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die*der Kandidat*in, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als

mit "nicht ausreichend" bewertet. ²Ein*e Kandidat*in, die*der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der*dem jeweiligen Prüfer*in oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die*der Prüfungskandidat*in versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie* ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie*er es unterlassen hat, von anderen Autor*innen wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autor*innen eng anlehrende Ausführungen ihrer*seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 14

Ungültigkeit der Prüfung

- (1) Hat die*der Kandidat*in bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffende Note entsprechend berichtigen und die Modulprüfung für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die*der Kandidat*in hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung der Leistungsbescheinigung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat die*der Kandidat*in die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze.
- (3) Der*dem Kandidatin*Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Die unrichtige Leistungsbescheinigung ist einzuziehen und gegebenenfalls durch eine neue zu ersetzen.

§ 15

Berücksichtigung von Schutzbestimmungen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes, die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 16

Berücksichtigung besonderer Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung und in besonderen Lebenslagen

- (1) ¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besonderen Belange Studierender mit Behinderung oder chronischer Erkrankung im Sinne des Bayerischen Behindertengleichstellungsgesetzes in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag der oder des Studierenden nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung oder chronischen Erkrankung fest, in welcher Form die Prüfungsleistung zu erbringen ist bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung oder der chronischen Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung oder einer chronischen Erkrankung die Prüfung ganz oder teilweise nicht in der vorgesehenen Form abgelegt werden kann. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.
- (2) ¹Studierende in besonderen Lebenslagen können beim Prüfungsausschuss einen Nachteilsausgleich entsprechend Abs. 1 für Prüfungen beantragen. ²Über das Vorliegen einer besonderen Lebenslage und den Umfang des Nachteilsausgleichs entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Erweiterungsstudiengang Darstellendes Spiel für ein Lehramt an öffentlichen Schulen betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die*der für diesen Studiengang zuständige Studiengangsmoderator*in.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die*der Studiengangsmoderator*in eine Studienberatung für alle Studierenden des Erweiterungsstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfänger*innen,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2020/2021 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.*

*) Die Sammeländerungssatzung vom 30. Januar 2023 beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

Diese Satzung tritt am 2. Januar 2023 in Kraft.

Anhang: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Module	LP	SWS	Fachsemester (Empfehlung)	Prüfungsformen
Theaterdidaktik 1	5	4	1 - 4	Klausur oder mündliche Prüfung
Theaterdidaktik 2	5	2	2 - 4	Hausarbeit
Theaterwissenschaft	10	6	1 - 4	Klausur oder mündliche Prüfung oder Hausarbeit
Pädagogik des Spiels	6	4	2 - 4	Klausur
Fachpraxis	10	10	1 - 4	Präsentation
Praktika	9	-	1 - 4	Hausarbeit